

Titel:

Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Drogenkonsums (Kokain) – Anfechtungsklage

Normenkette:

VwGO § 113 Abs. 1 S. 1

StVG § 3 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4

FeV § 11 Abs. 7, § 46 Abs. 1, Abs. 3, Anl. 4 Nr. 9.5

Leitsätze:

1. Die Einnahme von Betäubungsmitteln iSd BtMG (ausgenommen Cannabis) führt unabhängig von der Häufigkeit des Konsums, von der Höhe der Betäubungsmittelkonzentration, von einer Teilnahme am Straßenverkehr in berauschem Zustand und vom Vorliegen konkreter Ausfallerscheinungen beim Betroffenen zur Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Dementsprechend ist die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits dann gerechtfertigt, wenn einmalig sog. harte Drogen im Körper des Fahrerlaubnisinhabers und damit deren Einnahme nachgewiesen worden sind oder wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Einnahme solcher Substanzen eingeräumt hat (stRspr, vgl. VGH München BeckRS 2020, 24670 Rn. 11 mwN). (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

2. Das Verbot des § 3 Abs. 3 StVG, in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren den Sachverhalt zu berücksichtigen, der Gegenstand eines Strafverfahrens ist, ist ein vorübergehendes Verfahrenshindernis, das sich mit Beendigung des Strafverfahrens erledigt und einer verfahrensmäßig rechtmäßigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr entgegensteht, wenn das Strafverfahren vor dem für die Beurteilung der Fahrerlaubnisentziehung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Ein danach weitergeführtes Bußgeldverfahren entfaltet keine Sperrwirkung, weil eine Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Bußgeldverfahren nicht in Betracht kommt. (Rn. 39 – 43) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts begründet keine Bindungswirkung gem. § 3 Abs. 4 StVG für das behördliche Entziehungsverfahren, denn die Entziehung der Fahrerlaubnis ersetzt nicht die unterbliebene strafrechtliche Ahndung eines fahreignungsrelevanten Fehlverhaltens einschließlich einer strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis, die eine Maßregel der Besserung und Sicherung und als solche Teil der Ahndung einer rechtswidrig und schuldhaft begangenen Straftat ist, während die sicherheitsrechtliche Fahrerlaubnisentziehung durch die Verwaltungsbehörde eine eigenen Voraussetzungen unterworfenen präventive Maßnahme zum künftigen Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. (Rn. 44 – 46) (redaktioneller Leitsatz)

4. Unter Berücksichtigung der dem Ordnungsgeber bei der Bestimmung gefahrenabwehrrechtlicher Normen regelmäßig eingeräumten Einschätzungsprärogative verstößt der zwingende Fahrerlaubnisentzug in Fällen eines feststehenden Konsums harter Drogen nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn er stützt sich auf die wissenschaftlich belegte besondere Gefährlichkeit sowie das besondere Suchtpotential solcher Substanzen. (Rn. 48) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anfechtungsklage, Fahrerlaubnisentziehung, nachgewiesener Kokain-Konsum, keine Ausnahme von der Regelvermutung, kein Verfahrensverstoß wegen Vorrangs des Strafverfahrens, keine Bindungswirkung, keine Unverhältnismäßigkeit der Entziehung, Klage gegen Zwangsgeldandrohung unzulässig, Entfallen der Fahreignung, Vorrang des Strafverfahrens, vorübergehendes Verfahrenshindernis, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt, Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft, Bindungswirkung einer strafrechtlichen Entscheidung, zwingender Fahrerlaubnisentzug, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2021, 6971

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Der 1996 geborene Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen AM, B und L.

2

1. Nach einer Mitteilung der Polizeidirektion D.-D2. wurde der Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt M.-S. (künftig: Landratsamt) bekannt, dass der Kläger am 17. Mai 2020 gegen 10:28 Uhr einer allgemeinen polizeilichen Verkehrskontrolle unterzogen wurde. Da der Verdacht vorlag, dass der Kläger unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stand, wurde er zur Polizeidienststelle verbracht und nach entsprechender Anordnung um 12:05 Uhr eine Blutentnahme vorgenommen. Dabei gab der Kläger an, ihm sei zuletzt am 15. Mai 2020 durch seinen Arzt ein starkes Schmerzmittel verschrieben worden.

3

Ausweislich der toxikologischen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt vom 3. Juni 2020 fanden sich in der entnommenen Blutprobe des Klägers Kokain (0,013 mg/l), Benzoylcegonin (ca. 1,7 mg/l), Methylecgonin (0,025 mg/l), Cocaethylen (0,011 mg/l) und Ethylecgonin (0,014 mg/l). Die Untersuchung weise laut Gutachten auf den Konsum von Betäubungsmitteln in Form von Kokain (oder Crack) hin. Die Konzentration des Benzoylcegonin liege in einem sehr hohen Bereich, was für eine hochdosierte und/oder wiederholte Aufnahme spreche. Der Nachweis der Abbauprodukte Cocaethylen und Ethylecgonin weise auf die gleichzeitige Anwesenheit von Kokain und Ethanol zu einem zurückliegenden Zeitpunkt im Körper hin. Eine Aufnahme starker Schmerzmittel sei nicht nachgewiesen worden. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Blutentnahme unter dem Einfluss von Kokain gestanden.

4

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 teilte das Landratsamt dem Kläger unter Hinweis auf den vorgenannten Sachverhalt mit, dass es wegen Konsums von Betäubungsmitteln seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen für erwiesen halte und es beabsichtigt sei, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dem Kläger wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 6. August 2020 gewährt. Er äußerte sich hierzu nicht.

5

2. Mit kostenpflichtigem Bescheid vom 11. August 2020 entzog das Landratsamt dem Kläger die Fahrerlaubnis (Nr. 1) und ordnete an, dass der Führerschein der Klassen AM, B und L, ausgestellt vom Landratsamt am 12. Juni 2014 (Nr. ...), umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides vorzulegen bzw. im Falle des Verlustes innerhalb dieser Frist eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib beim Landratsamt abzugeben ist (Nr. 2). Dem Kläger wurde bei Verstoß gegen die Nr. 2 ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht (Nr. 3) und die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 wurde angeordnet (Nr. 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV müsse die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen, sobald sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweise. Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV sei ein Fahrerlaubnisinhaber, der Betäubungsmittel nach dem BtMG (ausgenommen Cannabis) einnehme, nicht zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen geeignet. Kokain sei ein Betäubungsmittel nach dem BtMG (Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 BtMG). Der Kläger habe sich als Konsument dieser Droge gemäß Nr. 9.1 Anlage 4 zur FeV als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Nach der Rechtsprechung ziehe bereits der einmalige Konsum von Betäubungsmitteln im Regelfall die Fahrungeeignetheit nach sich. Dies gelte unabhängig davon, ob der Betroffene unter akuter Drogeneinwirkungen ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt habe. Waren die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen infolge vorausgegangenen Drogenkonsums ausgeschlossen, könne die Fahreignung nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn nachweisbar kein Konsum von Betäubungsmitteln mehr bestehe. Hierzu sei in der Regel eine einjährige, durch Laboruntersuchungen nachgewiesene Abstinenzzeit erforderlich.

Hinzukommen müsse ein tiefgreifender und stabiler Einstellungswandel, der eine Abstinenz auch für die Zukunft wahrscheinlich mache. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins ergebe sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 StVG und § 47 FeV, die zur ersatzweisen Abgabe einer Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Führerscheins resultiere aus § 5 Satz 1 StVG. Die Androhung des Zwangsgeldes stütze sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Kostenentscheidung beruhe auf § 6a StVG, §§ 3 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr i.V.m. Nr. 206 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr. Der Bescheid wurde dem Kläger am 12. August 2020 zugestellt.

6

Mit Verfügung vom 19. August 2020 (Az.: ...) stellte die Staatsanwaltschaft Darmstadt das gegen den Kläger aufgrund des Vorfalls vom 17. Mai 2020 geführte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und Trunkenheit im Verkehr gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und gab das Verfahren hinsichtlich einer Verkehrsordnungswidrigkeit an das Regierungspräsidium Kassel ab. Am 3. September 2020 erließ dieses gegenüber dem Kläger eine Geldbuße in Höhe von 650,00 EUR sowie ein Fahrverbot von einem Monat (§ 24a Abs. 2, 3, § 25 StVG).

7

Am 20. August 2020 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamtes M.-S. vom 11. August 2020 erheben. Das Landratsamt half dem Widerspruch nicht ab und legte diesen der Regierung von Unterfranken zur Entscheidung vor.

8

Am 31. August 2020 stellte das Landratsamt das angedrohte Zwangsgeld fällig, da der Kläger seiner Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins bzw. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nicht fristgemäß nachkam, und drohte ihm zugleich den unmittelbaren Zwang (Einzahlung durch die Polizei) an, sofern der Führerschein nicht bis 11. September 2020 vorgelegt wird.

9

Am 20. Oktober 2020 gab der Kläger beim Landratsamt eine eidesstaatliche Versicherung über den Verlust seines Führerscheins ab.

10

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2020 wies die Regierung von Unterfranken den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung wurde - hinausgehend über die Begründung des Bescheids vom 11. August 2020 - ausgeführt, der zulässige Widerspruch sei nicht begründet. Der Entzugsbescheid sei zwar unter Verstoß gegen § 3 Abs. 3 StVG ergangen. Nachdem das Strafverfahren allerdings mit Verfügung vom 19. August 2020 eingestellt worden sei, sei dieser Verstoß unbeachtlich. Entscheide die Fahrerlaubnisbehörde unter Verstoß gegen § 3 Abs. 3 StVG, sei dieser Verstoß gemäß Art. 46 BayVwVfG unbeachtlich, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis nach ihrer Aufhebung sofort in fehlerfreier Weise erneut erlassen werden könnte. Sei im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids das Strafverfahren inzwischen eingestellt worden, könne daher der Entziehungsbescheid aufrechterhalten werden. Nach der vorliegenden toxikologischen Untersuchung des Universitätsklinikums Frankfurt vom 3. Juni 2020 sei nachgewiesen, dass der Kläger Kokain konsumiert habe. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens entfalte auch keine Bindungswirkung gemäß § 3 Abs. 4 StVG für das Entziehungsverfahren. Der aufgrund der nachweislichen Fahrt unter Einfluss von Kokain gegenüber dem Kläger ergangene Bußgeldbescheid vom 3. September 2020 entfalte keine Sperrwirkung für eine Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 3 Abs. 3 StVG. Die Ahndung mit einer Geldbuße und einem Fahrverbot hindere nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis aus demselben Anlass, da in einem Bußgeldverfahren nicht über die Fahreignung des Betroffenen entschieden werde. Besondere Umstände, aus denen sich ergebe, dass der vorliegende Betäubungsmittelkonsum entgegen der in § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV zum Ausdruck gebrachten Regel ausnahmsweise nicht zum Verlust der Fahreignung führe, seien nicht erkennbar. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine Fahreignung bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids wiedererlangt haben könnte. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 3. November 2020 zugestellt.

11

3. Am 12. November 2020 ließ der Kläger Klage erheben und sinngemäß beantragen,

den Bescheid des Landratsamts vom 11. August 2020 in Form des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2020 aufzuheben und dem Kläger die Fahrerlaubnis AM, B und L wieder zu erteilen.

12

Zur Begründung wurde ausgeführt, das durchgeführte Strafverfahren gegen den Kläger sei eingestellt worden. Bei der Geringfügigkeit des Verstoßes, der Einstellung des Strafverfahrens und der Ahndung als Ordnungswidrigkeit sei der Entziehungsbescheid unverhältnismäßig, nicht angemessen und ersetze in seiner Folge letztlich strafrechtliche Ahndung durch eine langfristige Entziehung der Fahrerlaubnis, was nicht Sinn und Zweck des Fahrerlaubnisrechts sei. Wesentlich geringfügigere Eingriffsmöglichkeiten seien von der Verwaltungsbehörde nicht geprüft worden. Der Kläger sei bereit gewesen, seine Drogenabstinenz durch fortlaufende Screenings und Tests nachzuweisen. Es hätte zur Prüfung der Fahrtauglichkeit und Fahreignung des Klägers ausgereicht, einen medizinischen Nachweis in von der Verwaltungsbehörde zu bestimmender Reihenfolge einzuholen. Dies sei ein probates und angemessenes Mittel, um die konkrete Situation des Klägers angemessen zu würdigen. Zwar bestehe keine Bindungswirkung der strafrechtlichen Wertung, allerdings sei das Verwaltungsverfahren nicht isoliert. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit sei ausreichend.

13

Das Landratsamt beantragte für den Beklagten, die Klage abzuweisen.

14

Zur Begründung wurden im Wesentlichen die bereits im Bescheid sowie im Widerspruchsbescheid genannten Gründe zusammengefasst.

15

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

17

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärten, § 101 Abs. 2 VwGO.

18

Die Klage, richtet sich nach sachgerechter Auslegung des Antrags (§ 88 VwGO) im Wege der Anfechtungsklage bloß gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis. Sie umfasst nicht zugleich eine Verpflichtung des Beklagten zur (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis, da die dem Kläger im verfahrensgegenständlichen Bescheid entzogene Fahrerlaubnis bereits im Falle einer Aufhebung des Entzugsbescheids durch das Gericht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) ihre Wirksamkeit zurückerhalten würde und es keiner behördlichen Neuerteilung bedürfte.

19

Die Anfechtungsklage ist teilweise unzulässig. Soweit sie zulässig ist, ist die Klage unbegründet.

20

1. Die Klage ist insoweit unzulässig, als sie sich gegen die in Nr. 3 des Bescheids vom 11. August 2020 verfügte Zwangsgeldandrohung richtet, die sich zwischenzeitlich erledigt hat.

21

Zwar hatte der Kläger seinen Führerschein entgegen der in Nr. 2 des Bescheids vom 11. August 2020 auferlegten Abgabepflicht zunächst nicht fristgerecht abgeliefert und auch nicht stattdessen innerhalb der gesetzten Frist eine Erklärung an Eides statt über dessen Verlust (vgl. § 5 StVG) abgegeben. Das Landratsamt hat deshalb das angedrohte Zwangsgeld mit Schreiben vom 31. August 2020 fällig gestellt. Allerdings gab der Kläger inzwischen eine eidesstattliche Versicherung über den Verlust des Führerscheins ab. Die Abgabepflicht wurde dadurch wirksam durchgesetzt, denn der Verstoß gegen die Wahrheitspflicht

ist straffbewehrt, § 156 StGB (vgl. Siegmund in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, Stand: 12.12.2016, § 5 StVG, Rn. 5). Die Beitreibung des fällig gestellten Zwangsgeldes ist deshalb einzustellen (Art. 37 Abs. 4 Satz 1 VwZVG) und die Zwangsgeldandrohung hat sich erledigt.

22

Im Übrigen ist die Klage gegen den Bescheid vom 11. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2020 zulässig, insbesondere wurde sie fristgerecht erhoben.

23

2. Die Klage hat keinen Erfolg, denn der Bescheid des Landratsamts M.-S. vom 11. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von Unterfranken vom 28. Oktober 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

24

Das Gericht verweist zunächst auf die in der Sache zutreffenden Begründungen der streitgegenständlichen Bescheide, § 117 Abs. 5 VwGO. Ergänzend ist auszuführen:

25

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist vorliegend derjenige des Erlasses des Widerspruchsbescheids (st.Rspr.; vgl. BVerwG, U.v. 23.10.2014 - 3 C 3.13 - NJW 2015, 2439 Rn. 13).

26

2.1 Die Entziehung der Fahrerlaubnis in Nr. 1 des Bescheids vom 11. August 2020 erfolgte rechtmäßig. Der Kläger hatte seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV in Folge des Konsums von Kokain verloren und bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids auch nicht wiedererlangt.

27

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV). Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, ist die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen und unterbleibt gemäß § 11 Abs. 7 FeV die vorherige Anordnung zur Beibringung eines Fahreignungsgutachtens.

28

Zur Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen führt nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes - BtMG (ausgenommen Cannabis), sofern nicht gemäß der Vorbemerkung 3 der Anlage 4 zur FeV eine vom Regelfall abweichende Bewertung der Umstände zu berücksichtigen ist. Bleibt es bei der Regelannahme der Nr. 9.1. der Anlage 4 zur FeV, steht die Nichteignung fest und die Fahrerlaubnis ist zwingend zu entziehen. Dies gilt unabhängig von der Häufigkeit des Konsums, von der Höhe der Betäubungsmittelkonzentration, von einer Teilnahme am Straßenverkehr in berauschem Zustand und vom Vorliegen konkreter Ausfallerscheinungen beim Betroffenen (st.Rspr., vgl. BayVGH, B.v. 7.11.2019 - 11 ZB 19.1435 - BeckRS 2019, 30470 Rn. 14; B.v. 5.2.2018 - 11 ZB 17.2069 - juris Rn. 10 m.w.N.). Dementsprechend ist die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits dann gerechtfertigt, wenn einmalig sog. harte Drogen im Körper des Fahrerlaubnisinhabers und damit deren Einnahme nachgewiesen worden sind, oder wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Einnahme solcher Substanzen eingeräumt hat (st.Rspr., vgl. BayVGH, B.v. 14.9.2020 - 11 CS 20.1292 - BeckRS 2020, 24670 Rn. 11; B.v. 26.3.2019 - 11 CS 18.2333 - juris Rn. 11 m.w.N.). Bei Kokain handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 BtMG i.V.m. Anlage III um ein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

29

2.1.1 Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Mai 2020 Kokain konsumiert hat.

30

Ausweislich des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt vom 3. Juni 2020 fand sich in der am 17. Mai 2020 beim Kläger entnommenen Blutprobe Kokain sowie auch der typische inaktive Kokainmetabolit (Benzoyllecgonin) in einer Konzentration, die für eine hochdosierte und/oder

wiederholte Aufnahme von Kokain spricht. Eine vom Kläger angeführte Aufnahme verordneter Schmerzmittel wurde nicht nachgewiesen.

31

An der gerichtlichen Verwertbarkeit des eingeholten Gutachtens bestehen keinerlei Zweifel. Dass die angebliche Einnahme von Schmerzmitteln zu einem fehlerhaft positiven Befund für Kokain führte, kann ausgeschlossen werden. Bei der vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt durchgeführten Flüssigchromatographie in Kombination mit der Massenspektrometrie handelt es sich um den aktuellen Stand der Wissenschaft hinsichtlich beweissicherer Analysen im Bereich der forensischen Toxikologie (vgl. Schubert/Dittmann/Brenner-Hartmann, Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien, 3. Aufl. 2013, S. 261 f.). Das vorliegend die Analyse durchführende Institut ist nach DIN EN ISO 17025 für forensische Zwecke akkreditiert, nimmt regelmäßig an Ringversuchungen der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) teil und besitzt insoweit auch gültige Zertifikate. Es ist daher davon auszugehen, dass bei den angewandten Analyseverfahren hinsichtlich Durchführung und Validierung der Tests die Richtlinien der GTFCh (insb. Richtlinie der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen) beachtet wurden (vgl. Kriterium CTU 3, Schubert/Dittmann/ Brenner-Hartmann, Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien, 3. Aufl. 2013, S. 270 f.). Da das Massenspektrum quasi als chemischer Fingerprint einer Substanz angesehen wird (Schubert/Dittmann/ Brenner-Hartmann, Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien, 3. Aufl. 2013, S. 261), steht nach der durchgeführten flüssigchromatographisch-massenspektrometrischen Analyse die Einnahme von Kokain seitens des Klägers und zugleich der Ausschluss eines durch andere eingenommene Substanzen - wie etwa Schmerzmittel - herbeigeführten fehlerhaft positiven Befundes unzweifelhaft fest.

32

2.1.2 Es liegt auch kein Ausnahmefall nach Nr. 3 der Vorbemerkung der Anlage 4 zur FeV vor.

33

Ausnahmen von der Regelvermutung der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeiten, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren obliegt es grundsätzlich dem Fahrerlaubnisinhaber, das in seiner Person gegebene Bestehen solcher atypischen Umstände substantiiert darzulegen.

34

Relevante Umstände, die eine Ausnahme begründen könnten, wurden jedoch vom Kläger im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht vorgebracht. Die persönlichen Folgen der Fahrerlaubnisentziehung, die den Fahrerlaubnisinhaber nach seiner Darstellung gerade auch aufgrund seiner beruflichen Betätigung unverhältnismäßig trafen, begründen keinen Ausnahmefall im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur FeV, da sie sich nicht auf seine Fähigkeit beziehen, ein Kraftfahrzeug sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen.

35

Es kann auch nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden, wie der Klägerbevollmächtigte meint. Das zugrundeliegende rechtsmedizinische Gutachten der Universitätsklinik Frankfurt spricht vielmehr von Befunden, die für eine hochdosierte und/oder wiederholte Aufnahme von Kokain sprechen. Ferner ergaben sich laut Gutachten Hinweise auf einen gleichzeitigen Beikonsum von Alkohol (Ethanol), was auf einen polyvalenten Konsum fahreignungsrelevanter Substanzen hindeutet. Von einer wie auch immer gearteten Geringfügigkeit des Konsums kann daher schon nicht gesprochen werden, sodass es auch keiner Erörterung bedarf, ob dies eine Ausnahme nach Nr. 3 der Vorbemerkung der Anlage 4 zur FeV überhaupt begründen könnte.

36

2.1.3 Der Kläger hatte seine Fahreignung zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids auch nicht wiedererlangt.

37

Nach Nr. 3.14.1 der Begutachtungsleitlinien zur Kraffahreignung vom 27. Januar 2014 (VkBl. S. 110; Stand: 31.12.2019), die nach § 11 Abs. 5 FeV i.V.m. Anlage 4a Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraffahrzeugen sind, können beim Konsum von Drogen die Voraussetzungen zum Führen von Kraffahrzeugen nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass kein Konsum mehr besteht. Dies ist bei einem Drogenkonsumenten nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV entsprechend Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV regelmäßig dann der Fall, wenn eine Abstinenz von einem Jahr und ein motivational gefestigter Verhaltens- und Einstellungswandel, bestätigt durch eine positive medizinisch-psychologische Untersuchung, nachgewiesen werden (st.Rspr. vgl. BayVGh, B.v. 9.7.2019 - 11 CS 19.1066 - BeckRS 2019, 15164; BayVGh, B.v. 14.11.2018 - 11 CS 18.963 - juris Rn. 14 m.w.N.).

38

Diese Anforderungen sind vorliegend nicht gegeben. Zum einen ist seit dem festgestellten Kokainkonsum im Mai 2020 noch kein Jahr verstrichen, sodass schon der Nachweis einer einjährigen Drogenabstinenz bislang nicht erbracht werden kann. Zum anderen wurde eine seitdem bestehende Drogenabstinenz vom Kläger auch nicht substantiiert behauptet. Vielmehr wurde in der Klageschrift lediglich pauschal vorgetragen, dass der Kläger bereit sei, eine Drogenabstinenz durch fortlaufende Screenings nachzuweisen. Das Landratsamt bzw. die Widerspruchsbehörde waren daher nicht verpflichtet, vor der Entziehung der Fahrerlaubnis weitere Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. § 11 Abs. 7 FeV).

39

2.1.4 Der Entziehung der Fahrerlaubnis stand auch nicht der in § 3 Abs. 3 StVG angeordnete Vorrang des Strafverfahrens entgegen.

40

Nach § 3 Abs. 3 StVG darf, solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt, die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Die Regelung dient dazu, sich widersprechende Entscheidungen der Strafgerichte und der Fahrerlaubnisbehörden zu vermeiden. Es soll verhindert werden, dass derselbe einer Eignungsbeurteilung zu Grunde liegende Sachverhalt unterschiedlich bewertet wird; die Beurteilung durch den Strafrichter soll in diesen Fällen den Vorrang haben (vgl. BVerwG, U.v. 28. 6. 2012 – 3 C 30/11 - NJW 2012, 3669 Rn. 36).

41

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Entziehungsbescheids des Landratsamtes am 11. August 2020 wurde zwar bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt aufgrund des Vorfalls am 17. Mai 2020 noch ein Strafverfahren gegen den Kläger wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) geführt (Az.: ...). Dieses Strafverfahren, bei dem nach § 316 StGB i.V.m. § 69 Abs. 2 StGB auch die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kam, wurde erst mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 19. August 2020 wegen Nichterweislichkeit der Tatvorwürfe gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Bescheid des Landratsamtes vom 11. August 2020 erging mithin seinerzeit noch unter verfahrensmäßigem Verstoß gegen den in § 3 Abs. 3 StVG angeordneten Vorrang des Strafverfahrens.

42

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist vorliegend jedoch aufgrund des vom Kläger zulässig erhobenen Widerspruchs derjenige des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 28. Oktober 2020. Zu diesem Zeitpunkt war das Strafverfahren bereits eingestellt und bestand keine verfahrensmäßige Sperrwirkung mehr. Das Berücksichtigungsverbot des § 3 Abs. 3 StVG betrifft die Zeit bis zum Abschluss des Strafverfahrens. Am maßgeblichen zeitlichen Bezugspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer von der Fahrerlaubnisbehörde verfügten Entziehung der Fahrerlaubnis ändert sich dadurch nichts. Das bis zur Beendigung des Strafverfahrens greifende Berücksichtigungsverbot nach § 3 Abs. 3 StVG ist ein vorübergehendes Verfahrenshindernis, das sich mit Beendigung des Strafverfahrens erledigt. Da das Strafverfahren gegen den Kläger durch die Einstellungsverfügung vom 19. August 2020 noch vor der abschließenden Entscheidung über den erhobenen Widerspruch sein Ende fand, stand die Verfahrensvorschrift des § 3 Abs. 3 StVG im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids einer verfahrensmäßig rechtmäßigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr entgegen. Dies steht auch im Einklang mit dem Art. 46 BayVwVfG zu Grunde liegenden, von der Widerspruchsbehörde unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung angeführten Rechtsgedanken,

wonach die Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht beansprucht werden kann, wenn er mit demselben Inhalt sofort wieder erlassen werden müsste (vgl. zum Ganzen BVerwG, U.v. 28.6.2012 – 3 C 30/11 - NJW 2012, 3669 Rn. 37 ff.).

43

Das nach der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Kläger weitergeführte Bußgeldverfahren aufgrund Begehung einer Ordnungswidrigkeit entfaltete ebenfalls keine Sperrwirkung für die Verwaltungsentscheidung. Die Regelung des § 3 Abs. 3 StVG betrifft nur das Verhältnis zum Strafverfahren. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt in einem Bußgeldverfahren nicht in Betracht. Die Ahndung des die Fahrerlaubnisentziehung begründenden Verhaltens des Klägers mit einer Geldbuße und einem Fahrverbot hindert auch nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis aus demselben Anlass. Im Bußgeldverfahren wird nicht über die Fahreignung des Betroffenen entschieden, sondern vielmehr wird mit der Verhängung eines Fahrverbots lediglich eine erzieherische Nebenfolge verfügt.

44

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt gem. § 170 Abs. 2 StPO wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts begründete schließlich auch keine Bindungswirkung gemäß § 3 Abs. 4 StVG für das behördliche Entziehungsverfahren.

45

2.1.5 Die Entziehung der Fahrerlaubnis ersetzt nicht die vorliegend unterbliebene strafrechtliche Ahndung des fahreignungsrelevanten Fehlverhaltens des Klägers einschließlich einer strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB).

46

Die an eine strafrechtliche Verurteilung - etwa wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) - anknüpfende repressive Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) und als solche Teil der Ahndung einer rechtswidrig und schuldhaft begangenen Straftat. Die sicherheitsrechtliche Fahrerlaubnisentziehung durch die Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV ist dagegen eine eigenen Voraussetzungen unterworfenen präventive Maßnahme zum künftigen Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs und hat, wenn sie im Einzelfall auch einschneidende Folgen für die Lebensführung des Betroffenen haben mag, keinen strafenden Charakter im rechtlichen Sinne (vgl. BayVGh, B.v. 14.2.2006 - 11 CS 05.1210 - juris).

47

2.1.6 Die Entziehung der Fahrerlaubnis trifft den Kläger auch nicht unverhältnismäßig.

48

Der Kläger hat seine Fahreignung im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt - wie dargelegt - nach Maßgabe der konkretisierenden Anforderungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV feststehend verloren und es kamen deshalb für die Vollzugsbehörde keine milderen Mittel in Betracht als die Entziehung der Fahrerlaubnis, auch nicht die vom Klägerbevollmächtigten angeführten Drogenscreenings. Eine Anordnung von Auflagen zum Nachweis fortbestehender Fahreignung sieht die FeV im Falle eines feststehenden Konsums harter Drogen gerade nicht vor (vgl. Spalte 3 zu Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV). Unter Berücksichtigung der dem Ordnungsgeber bei der Bestimmung gefahrenabwehrrechtlicher Normen regelmäßig eingeräumten Einschätzungsprärogative (zum sog. Normsetzungsermessen der Verwaltung statt vieler Schmidt-Aßmann in Maunz/Dürig, GG, 92. Lfg. August 2020, Art. 19 Abs. 4 Rn. 217 ff. m.w.N.) verstößt der zwingende Fahrerlaubnisentzug in diesen Fällen entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn die in Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV zugrunde gelegte regelmäßig zwingende Entziehung der Fahrerlaubnis im Falle eines nachgewiesenen Konsums harter Drogen - wie hier etwa von Kokain - stützt sich auf die wissenschaftlich belegte besondere Gefährlichkeit sowie das besondere Suchtpotential solcher Substanzen. Mit Blick auf die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer sowie die Gefahren, die durch am Straßenverkehr teilnehmende Konsumenten solcher Betäubungsmittel ausgehen können, trifft die Fahrerlaubnisentziehung Inhaber einer Fahrerlaubnis, die illegale Betäubungsmittel konsumieren, nicht unangemessen. Dass der Fahrerlaubnisentzug im Einzelfall zu persönlichen und auch wirtschaftlichen Härten beim Betroffenen führen kann, tritt hinter dem verfolgten Schutz der Verkehrsteilnehmer zurück.

49

2.2 Auch die zurecht auf § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG und § 47 Abs. 1 FeV gestützte Aufforderung zur Rückgabe des Führerscheins (Nr. 2 des Bescheids vom 11.8.2020) ist nicht zu beanstanden. Rechtliche Einwände gegen die Kostenentscheidung (Nr. 5 und Nr. 6 des Bescheids vom 11.8.2020) wurden weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich.

50

3. Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.